

Gebührensatzung zur Kindergartensatzung der Kreisstadt Erbach

in der Fassung der 14. Änderungssatzung
vom 27. August 2020

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 Kindergartensatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Betreuungsgebühren

1. Für das Einzelkind einer Familie oder einer alleinerziehenden Person werden folgende Betreuungsgebühren pro Monat festgesetzt:

Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr

bis zum Schuleintritt

Erweiterter Ganztagsplatz (47,75 Stunden/Woche)	201,00 €
Ganztagsplatz (39,5 Stunden/Woche)	164,00 €
Erweiterter Vormittagsplatz (31,25 Stunden/Woche)	131,00 €
Vormittagsplatz (25,0 Stunden/Woche)	105,00 €

Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr

bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

(Krabbelgruppen)

	<u>ab 01.08.2013:</u>	<u>ab 01.08.2014:</u>
Erweiterter Ganztagsplatz (47,75 Stunden/Woche)	325,00 €	363,00 €
Ganztagsplatz (39,5 Stunden/Woche)	269,00 €	300,00 €
Erweiterter Vormittagsplatz (31,25 Stunden/Woche)	213,00 €	238,00 €
Vormittagsplatz (25,0 Stunden/Woche)	170,00 €	190,00 €

2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder einer alleinerziehenden Person einen Kindergarten in der Kreisstadt Erbach ermäßigt sich die jeweils festgesetzte Gebühr für das zweite Kind um 33,33 %. Für das dritte Kind einer Familie oder alleinerziehenden Person wird eine Gebührenermäßigung von 50 % des jeweiligen Gebührensatzes gewährt. Für jedes weitere Kind werden keine Benutzungsgebühren erhoben. Ergeben sich bei einer Ermäßigung ungerade Beträge, werden diese auf den nächsten vollen Eurobetrag abgerundet.
3. Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- a) ein Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - b) ein Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Buchstabe a) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - c) der Kostenbeitrag nach § 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
4. Der Magistrat wird ermächtigt, die Frühstückskosten sowie die Pauschale für das Mittagessen festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Gebühr für die Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten beträgt pro angefangener Stunde für
- | | | |
|--|-----------------------|-----------------------|
| a) Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt | | 1,05 €. |
| b) Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Krabbelgruppen) | <u>ab 01.08.2013:</u> | <u>ab 01.08.2014:</u> |
| | 1,70 € | 1,90 €. |

§ 3

Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in den Kindergarten stattfindet. Die Gebührenpflicht erlischt, grundsätzlich durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen bzw. durch Einzugsverfahren einzuziehen. Gleiches gilt für den erhobenen Kostenbeitrag für das Frühstück und das Mittagessen.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
4. Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Erbach wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht oder nur als Notbetreuung in Anspruch genommen werden konnte, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 05.07.2020 keine Gebühr nach Absatz 1 erhoben. Darüber hinaus wird zum Ausgleich für die erhobene Gebühr im März 2020, in dem die Kinderbetreuung nur teilweise in Anspruch genommen werden konnte, für die Zeit vom 06.07.2020 bis zum 31.07.2020 ebenfalls keine Gebühr sowie Verpflegungskosten nach Absatz 1 und 4 erhoben.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
6. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.
7. Eine Rückerstattung der Verpflegungskosten erfolgt, wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann sowie für den Zeitraum der Kindergartenferien. Die Rückerstattung erfolgt nur für volle Wochen bzw. Monate, nicht jedoch für einzelne Tage.

§ 4

Gebührenübernahme/-ermäßigung

1. In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.
2. Lehnt das Kreisjugendamt eine Gebührenübernahme ab, so kann der Magistrat der Kreisstadt Erbach im Einzelfall auf Antrag eine angemessene Ermäßigung der Gebühren aussprechen. Die Entscheidung setzt eine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller/des Antragstellers voraus.

§ 5

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung trat zum 1. August 2013 in Kraft. Die 14. Änderung trat rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.